

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Golzow (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.10], S.79), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in der Sitzung vom 18.02.2025 mit der Beschluss-Nr. G-10-59/24 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Golzow beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Golzow ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Golzow verpflichtet. Die Reinigung kann gem. §§ 2 bis 4 der Satzung ganz oder teilweise auf die Grundstückseigentümer übertragen werden.
- (2) Die Reinigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen (u.a. Schmutz, Unkraut, Unrat und Laub) von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde Golzow und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.
- (3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Radwege.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 und 241 StVO)
 - durch Hochbordanlage angegrenzte Straßenflächen, die für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten sind.
 - Gehbahnen von 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges
- (5) Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist, wer das Eigentum an den gemäß § 1 Abs. 7 und 8 dieser Satzung benannten Grundstücke innehat. Dem Eigentümer gleichgestellt ist der Pächter.
- (6) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist.

- (7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
- (8) Sind Anliegen zu Erbbau- oder Nutzungsrechten betroffen, bleiben die rechtlichen Regelungen des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) unberührt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (§ 5 der Satzung) aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege wird in dem darin festgelegten Umfang ganz oder teilweise den Eigentümern der durch die erschlossenen Grundstücke auferlegt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind.
Grundsätzlich befinden sich alle Straßen in der Reinigungsklasse 2, es sei denn, in der Anlage ist etwas anderes bestimmt.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Die Grundstückseigentümer müssen den an das jeweilige Grundstück angrenzenden Abschnitt der öffentlichen Zuwegung reinigen.
- (3) Die Reinigung der öffentlichen Stichstraßen und –wege wird entsprechend der Festlegungen in § 2 Abs. 1 (Straßenreinigungspflicht nach dem Straßenreinigerverzeichnis) den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind an einer öffentlichen Stichstraße Längs- und Querseiteneigentümer bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig, regeln sie untereinander Art und Umfang der Reinigung. Für die Gemeinde Golzow ist der im Kataster aufgeführte Grundstückseigentümer Ansprechpartner.
- (4) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen ist.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahn und die Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigerverzeichnisses, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu reinigen.
- (2) Ist die Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung übertragen, so ist die Reinigung von dem Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch 14-tätig durchzuführen.
- (3) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte.
- (4) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (5) Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Abfallentsorgung zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben, noch

öffentlich aufgestellten Einrichtungen (zum Beispiel Papierkörben und Sammelcontainern) zugeführt werden. In Bereichen mit Natursteinpflaster hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Gehwege mit einer Breite von bis zu als 1,50m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. Bsp. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. Bsp. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgänge, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
 - c. an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

- (2) Auf den Straßen, die nicht über einen Gehweg verfügen, ist ein 1,50 m breiter Streifen für Fußgänger von Schnee freizuhalten und zu bestreuen.
- (3) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen stark anhaltendem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Streumaßnahmen sind innerhalb des zuvor genannten Zeitraums zu wiederholen, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Grundstück so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
- (5) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorgen zu tragen, dass die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.

§ 5 Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Golzow ist als Anlage zur Straßenreinigungssatzung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
 1. Straßenbezeichnung
 2. Straßenart
 3. Reinigungsklasse
- (3) Im Sinne dieser Satzung gelten als
 1. Hauptverkehrsstraßen (a)
Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen.
 2. Sammelstraßen (b)
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen), die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen.
 3. Anliegerstraßen (c)
Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden.
 4. Geh- und Radwege (d)
Straßenteile, die dem Fußgänger/Radverkehr dienen sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sind.
- (4) Die Regelungen im Straßenverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 die Fahrbahn und die Gehwege nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich reinigt;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 die Reinigung nicht mindestens einmal 14-tägig durchführt;
 4. entgegen § 3 Abs. 5 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehrlicht oder sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt oder in Straßenrinnen, -abläufen, Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt, bei Bereichen mit Natursteinpflaster Fugenbereiche der Pflasterbefestigungen beschädigt;
 5. entgegen § 3 Abs. 6 Laub auf Gehweg oder Fahrbahn ablagert;
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet, Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert;
 7. entgegen § 4 Abs. 3 S. 1 die Schnee- und Glatteisbeseitigung werktags nicht von 7:00 bis 20:00 Uhr oder sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 nicht der Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt;

9. entgegen § 4 Abs. 5 die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes behindert.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist der Amtsdirektor des Amtes Brück, vertretend handelnd für die Gemeinde Golzow.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Golzow vom 10. September 2022, beschlossen am 21. September 2021, außer Kraft.

Anlage: Straßenreinungsverzeichnis

Brück, den

.....
M. Ryll
Amtsdirektor

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Golzow
Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Golzow

Straßenart

- a – Hauptverkehrsstraße
- b – Sammelstraße
- c – Anliegerstraße
- d – Geh- und Radweg

Reinigungsklasse 1	Die Straßenreinigung erfolgt einmal 14-tätig. Die Gemeinde beauftragt keine Leistungen. Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Fahrbahn sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.
Reinigungsklasse 2	Die Straßenreinigung erfolgt einmal 14-tätig. Die Gemeinde übernimmt den Winterdienst auf der Fahrbahn. Auf die Anlieger werden die Reinigungspflicht auf der Fahrbahn sowie der Winterdienst auf dem Gehweg übertragen.
Reinigungsklasse 3	Die Gemeinde übernimmt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Reinigung (ausgenommen der Parkbuchten) und den Winterdienst auf der Fahrbahn. Auf die Anlieger werden auf dem Gehweg die Reinigungspflicht im 14-tägigen Rhythmus sowie der Winterdienst übertragen.
Reinigungsklasse 4	Die Straßenreinigung erfolgt einmal wöchentlich. Die Gemeinde übernimmt die Reinigung und den Winterdienst auf der Fahrbahn und dem Gehweg. Auf die Anlieger werden weder die Reinigungspflicht noch der Winterdienst übertragen.

Grundsätzlich befinden sich alle Straßen in der Reinigungsklasse 2.

Folgende Ausnahmen gelten:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Reinigungsklasse
Belziger Straße entlang der B102	a	3
Brandenburger Straße entlang der B102	a	3
Brücker Straße entlang der L85	a	3
Hauptstraße entlang der B102	a	3

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Golzow am 18. Februar 2025 beschlossene Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Golzow wird durch die Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

.....
Mathias Ryll
Amtdirektor

Entwurf

Veröffentlichungsvermerk

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Golzow wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

.....
Mathias Ryll
Amtsdirektor

Entwurf